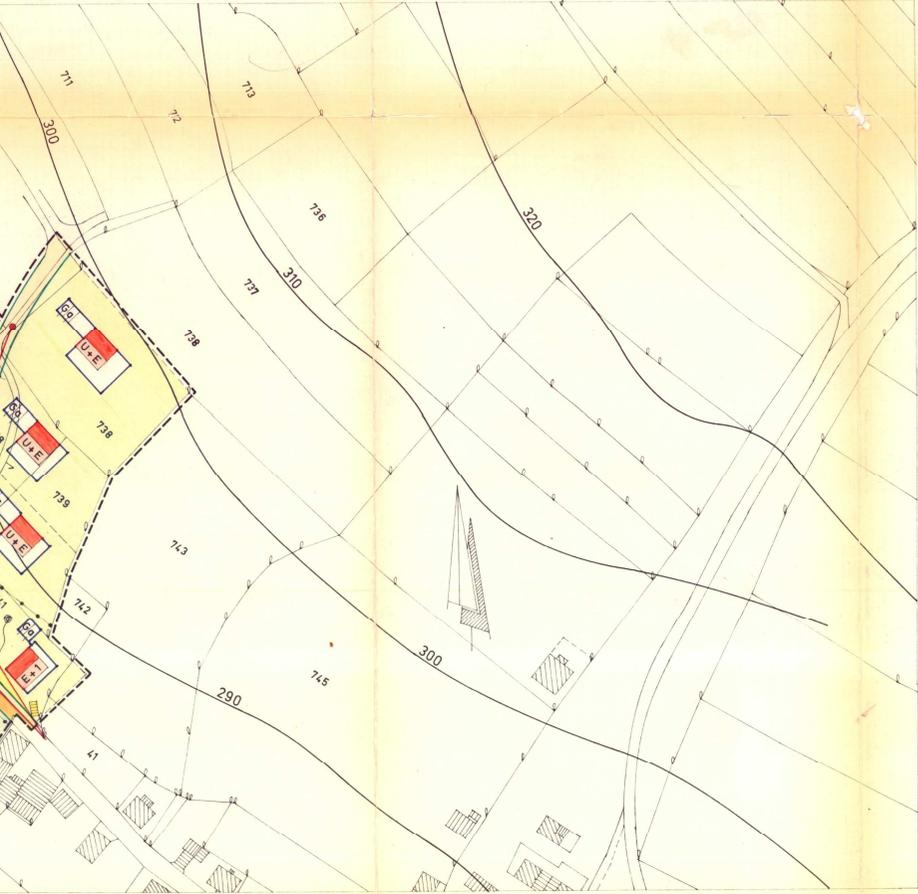
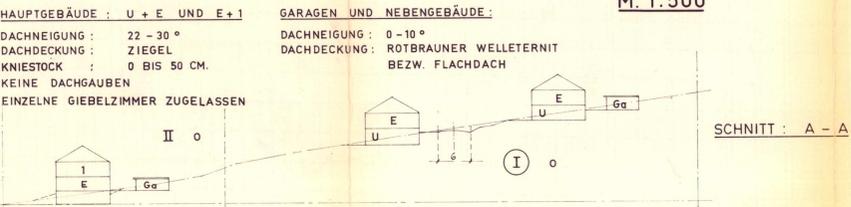


GEMEINDE LAUF, LANDKREIS BAMBERG

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET „SOMMERLEITEN“ M.-1:1000

GEBÄUDE-UND STRASSENSCHNITTE ALS VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES :

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES : (§ 9 (5) und 30 BBauG) -----

2. BAUWEISE, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG : (§ 9 (1), a, b, e, g, h und §§ 3, 4, 5, 6 und 11 Bounutz.VO. vom 26.6.62.)

WR - REINES WOHNGEBIET, WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET, MD - DORFGEBIET, SO - SONDERGEBIET, O - OFFENE BAUWEISE. DIE P.W. GARAGEN SIND AUSSCHLIESSLICH FÜR KFZ. DER BEWÖHNER DES GEBIETES VORGESIHN. DIE IM PLAN EINGETRAGENE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER IST VERBINDLICH.

| | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|--|
| WOHNGEBAUDE : | VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND | |
| | VORHANDEN, SPATER ABZUBRECHEN | |
| | NEU VORGESIHN | |
| GARAGEN UND NEBENGEBAUDE : | VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND | |
| | VORHANDEN, SPATER ABZUBRECHEN | |
| | NEU VORGESIHN | |
| | Ga GARAGEN | |
| | GGa GEMEINSCHAFTS GARAGEN | |
| | N NEBENGEBAUDE | |

| | |
|---|---|
| BAUWEISE, ZWINGENDE VORSCHRIFT : | I E - ERDGESCHOSS |
| | II U+E ERDGESCH. UND TALSEITIG UNTERGESCHOSS MÖGLICH. |
| | III E+1 ERDGESCH. UND 1 OBERGESCH. (VOLLGESCH.) |
| | IV |
| | Go UND G - NUR ERDGESCHOSS |
| BAUWEISE, HÖCHSTBEGRENZUNG : | II - E+1 AUFSTOCKUNG AUF E-1 (VOLLGESCH.) GESTATTET |

3. BEBAUBARE FLÄCHEN, BAULINIEN : (§ 9 (1) 1b BBauG)

BINDENDE GEBÄUDEFLUCHTLINIEN (BAULINIE) NEU FESTGESETZT
 BAUGRENZEN NEU FESTGESETZT
 DIE BEGRENZUNGSLINIEN DÜRFEN MIT DER BEBAUUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIES GILT AUCH FÜR NEBENGEBAUDE UND NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUWERKE.

BAUGRUNDSTÜCK MIT VERSORGENSANLAGE Trafo

DIE ABSTANDSFLÄCHEN WURDEN GEM. ART. 7 (1) UND ART. 107 (4) BAY. BO. FESTGELEGT.

4. VERKEHRSFLÄCHEN : (§ 9 (1) 3 BBauG)

BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ
 NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ
 BESTEHEND ABER AUFZULASSEN, MIT DER NEUEN NUTZUNGSFARBE ÜBERMALT
 VERKEHRSFLÄCHEN - BEGRENZUNGSLINIE

5. GRÜNFLÄCHEN, BEPFLANZUNG : (§ 9 (1), 2, 8, 15 10 BBauG)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND
 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND

6. BAUGESTALTUNG : (VO. vom 22. 6. 51 BAY. GV. Blatt Nr. 13/1961 und Art. 107 BAY. BO.)

HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELANDE : DIE HÖHE DES ERDGESCHOSS - FUSSBODENS ÜBER GELANDE IST AUS DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DER GEBÄUESCHNITTE ZU ENTNEHMEN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF NICHT DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG NUR ENTSPRECHEND DEN ANGELEGEBENEN GELÄNDESCHNITTEN VERÄNDERT WERDEN.
FASSADENGESTALTUNG : ALLE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE SIND MIT EINEM RUMIG WIRKEN DEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLENDE GEMUSTERTER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZUEINANDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.
NEBENGEBAUDE : NEBENGEBAUDE SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN. DIES GILT AUCH FÜR NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.
EINFRIEDUNGEN : HÖHE EINSCHLIESSLICH DES SOCKELS EINHEITLICH 1,20 m, SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 20 cm ÜBER GEMSTEIG-OBERKANTE. LANGS DER ÖFFENTLICHEN WEGE SIND DIE EIFRIEDUNGEN AUS HOLZLÄTTEN HERZUSTELLEN. DIE LATTEN SIND VOR DEN STÜTZEN VORBEZUFÜHREN. BETONIERTE BRIEFKASTENPFIEßER SIND GESTATTET. DIE FLÄCHE ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DARF NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER RAUM ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MEHR ALS 4 m BETRÄGT.
ZYKLOPENMAUERWERK UND FARBIGE KUNSTSTEINE DÜRFEN AN GEBÄUDEFASSADEN, SOCKELN, PFIEßERN UND TERRASSEN NICHT VERWENDET WERDEN. WEGE UND TERRASSENBÖDEN DÜRFEN JEDOCH MIT KUNSTSTEINPLATTEN BELEGT WERDEN.

7. SICHTDREIECKE :

DIE EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE VON JEGLICHEN SICHTBEHINDERNDEN ABLAGERUNGEN, ANPFLANZUNGEN, ZÄUNEN, STÄPELN USW. DIE EINE HÖHE VON 1,20 m ÜBER STRASSEN- O.K. ÜBERSCHREITEN, FREIHALTEN.

HINWEISE :

1. Erschließungsleitungen : (§ 9 (1) 5, 6 und 7 BBauG)
 - Abwasserkanal bestehend geplant
 - Wasserleitung bestehend geplant
 - Elk Kabel bestehend geplant
 2. Grundstücksgrenzen :
 - Alt, bestehen bleibend
 - Alt, aufzuheben
 - Neu, vorgesehn
- Unter Zugrundelegung der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 65. bearbeitet.

ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) BBauG.

VOM **24. 8.** BIS **25. 9.** 1967
 ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT GEMEINDERATS BESCHLUS
 VOM **3. 11.** 1967
 DEN **9. 11.** 1967



GENEHMIGT GEMÄSS **Landratsamt Bamberg**
 BESCHIED VON **6. 5. 68. Nr. II/1-610**



ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBauG.
 VOM **16. 5.** BIS **30. 5.** 1968
 ALS SATZUNG KRAFT GETRETEN AM **15. 5. 68.**



BEARBEITET
 DEN 25. 8. 68.
H. D. FRIEDMANN
 ARCHITEKT
 BAMBERG
 MAINSTRASSE 8 - BÜF 33394